

Hinweise für die Akteneinsicht und Aktenauskunft der Bauaktenkammer des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Für die Akteneinsicht / Aktenauskunft benötigen Sie:

- einen Personalausweis
- eine Vollmacht zur Akteneinsicht der/s jeweiligen Grundstückseigentümer(in)
- als Grundstückseigentümer(in) einen aktuellen Grundbuchauszug

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung (VgebO):

- Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft 20,00 € - 500,00 €
- Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft 20,00 € - 500,00 €

Die Kosten für Kopier- und Vervielfältigungsarbeiten erfahren Sie vor Ort.

Hinweis: Die Gebühren für die Einsichtnahme nach dem Berliner Informations- und Freiheitsgesetz (IFG) sind vor Einsicht gemäß § 17 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) zu begleichen. Die Zahlung kann bei der Einsichtnahme ausschließlich mit GiroCard geleistet werden.

Die Akteneinsicht erfolgt ausschließlich nach schriftlicher oder telefonischer Voranmeldung.

Kontakt:

eMail: bauaktenkammer@ba-fk.berlin.de
Fax: 030 90298 2958

Postanschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
PF 35 07 01
10216 Berlin

Ansprechpartner(in):

Ortsteil Friedrichshain	Ortsteil Kreuzberg
Frau Pinz Telefon: 030 90298 2935	Herr Engel Telefon: 030 90298 2458

Die Bauaktenkammer befindet sich in der Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, Zimmer 1041b im Altbau 1. Etage.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) - in der jeweils geltenden Fassung.

Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 791) - in der jeweils geltenden Fassung.

Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) – in der jeweils geltenden Fassung.